

✉ Justus-Liebig-Universität Gießen - Postfach 11 14 40 - 35359 Gießen

**Einschreiben mit Rückschein**

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

**Dezernat B –**

**Recht, Zentrale Aufgaben, Sicherheit  
und Angelegenheiten der Studierenden**

Sachbearbeitung: Susanne Kraus

Ludwigstr. 23

35390 Gießen

Telefon: 06 41 / 99 – 1 22 00 / 1 22 01

Fax: / 99 – 1 22 09

E-Mail: Susanne.Kraus@admin.uni-giessen.de

Az.: B 1 – 17/09 Kr/ho

1. Dezember 2009

**Hausverbot vom 8. April 2009; Erteilung eines Hausverbotes bis zum 31.12.2012**

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

den Bescheid vom 8. April 2009, mit welchem Ihnen ein **Hausverbot** für alle Gebäude der Universität erteilt wurde, **hebe ich hiermit auf**.

Gleichzeitig erteile ich Ihnen jedoch erneut nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Hessisches Hochschulgesetz **Hausverbot** für alle Gebäude und Einrichtungen der Universität, zunächst **befristet bis zum 31.12.2012**, beginnend mit der Zustellung des Bescheides.

**Begründung:**

Anlass des erneuten Hausverbotes ist der Vorfall am 3. April 2009 im Interdisziplinären Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung (IFZ), Heinrich-Buff-Ring 26 – 32, in der 4. Etage am Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie. Sie haben nachweislich versucht, Herrn Dr. Imani gegen seinen Willen, zusammen mit einem von Ihnen mitgebrachten Plakat zu fotografieren. Sie wurden von Herrn Dr. Imani aufgefordert, den Institutsbereich zu verlassen, dem Sie jedoch nicht Folge leisteten. Durch die lautstarke Unterhaltung wurden auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam. So kam auch eine Sekretärin aus ihrem Büro und forderte Sie ebenfalls auf, das Gebäude zu verlassen. Daraufhin versuchten Sie sich Zutritt zum Sekretariat zu verschaffen. Nachdem Ihnen dies nicht gelang, versuchten Sie ebenfalls, die Sekretärin mit dem von Ihnen mitgebrachten Plakat zu fotografieren. Ferner versuchten Sie, das Plakat an einer Wand zu befestigen und beschuldigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, illegale Forschung zu betreiben. Sie haben Herrn Dr. Langen mit den Worten beleidigt: „Ihr Gehirn hat sich nicht weiter entwickelt“, und „Sie sind ein Herrenmensch“. Sie beleidigten andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass sie hörige Systemtreue seien, die für Geld alles machten und sich nicht weiterentwickelten. Des Weiteren haben Sie die Ihnen zugänglichen Räumlichkeiten fotografiert.

Durch die Beleidigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts und den Missbrauch der Institutsflächen für Protestkundgebungen haben Sie den Wissenschaftsbetrieb, d. h. die der Universität gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in Forschung und Lehre, gestört. Hiervor habe ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Universität als Institution zu schützen.

Auch wenn sich dieser Vorfall im Interdisziplinären Forschungszentrum für biowissenschaftliche Grundlagen der Umweltsicherung (IFZ) in der 4. Etage am Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie ereignet hat, wird das Hausverbot im Hinblick auf Ihr bisheriges Verhalten gegenüber der Universität für alle Gebäude und Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität erteilt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die von Ihnen ausgehenden Störungen des Wissenschaftsbetriebes auch auf andere Bereiche erstrecken. Auch Ihr Verhalten im Prozess vor dem Amts- und Landgericht Gießen, in welchem Sie zwischenzeitlich zu sechs Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen der Zerstörung des Gerstenfeldes der Justus-Liebig-Universität im Jahre 2006 im Alten Steinbacher Weg verurteilt worden sind, lässt darauf schließen, dass jederzeit mit einer Wiederholung der Störung des Dienstbetriebes gerechnet werden muss. Sie haben im Prozess keinerlei Reue erkennen lassen, vielmehr dass Sie jederzeit zu weiteren Aktionen bereit sind. Der seinerzeit der Universität entstandene materielle Schaden beläuft sich auf ca. 55.000 Euro. Viel schwerer wiegt aber der der Wissenschaft entstandene Schaden, indem wissenschaftliche Arbeiten nicht durchgeführt werden konnten und Sie damit zu Verzögerungen in der wissenschaftlichen Karriere einzelner Wissenschaftler beigetragen haben. Sie haben den Wissenschaftsbetrieb darüber hinaus auch im Jahre 2008 behindert, in dem Sie sowohl das Versuchsfeld in Gießen im Alten Steinbacher Weg als auch das Versuchsfeld auf der Versuchsstation der Justus-Liebig-Universität in Groß-Gerau für mehrere Tage und Wochen besetzt haben. Angesichts dieser Umstände besteht die Gefahr der Wiederholung, so dass das Hausverbot für alle Bereiche der Universität geboten ist, um die Universität und ihre Mitglieder vor weiterem Schaden durch Sie zu schützen. Dabei verschließen sich die Universität und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskussionen über die von ihr bearbeiteten Forschungsthemen. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass Sie hieran nicht interessiert sind, sondern sich stattdessen rechtswidriger Maßnahmen bedienen. Da Sie weder Mitglied noch Angehöriger der Universität im Sinne des § 9 Absatz 1 Hessisches Hochschulgesetz sind, steht Ihnen auch kein Recht zu, alle Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen, so dass das Hausverbot auch unter diesem Gesichtspunkt nicht unverhältnismäßig ist.

Die zeitliche Befristung von drei Jahren ergibt sich daraus, dass vor Ablauf dieser Frist nicht zu erwarten ist, dass Sie die Unrechtmäßigkeit Ihres Tuns einsehen und daraus Konsequenzen für Ihr Handeln vor Ablauf dieser Frist ziehen.

Sollten Sie dieses Verbot nicht einhalten, sind die betreffenden Bediensteten von mir ausdrücklich ermächtigt, die Polizei zu benachrichtigen. Ich werde in jedem Falle eines Verstoßes gegen dieses Hausverbot Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach § 123 Strafgesetzbuch erstatten und einen entsprechenden Strafantrag stellen.

Mit verbindlichen Grüßen  
In Vertretung:

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Erster Vizepräsident

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der JLU Gießen schriftlich (jedoch nicht per E-Mail) oder im Hauptgebäude der JLU Gießen, Ludwigstraße 23, 35390 Gießen zur Niederschrift zu erheben.